

Rechtssache C-691/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

18. November 2021

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. November 2021

Kassationsbeschwerdeführerinnen:

Cafpi SA

Aviva assurances SA

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Enedis SA

1 Gegenstand und Sachverhalt des Rechtsstreits:

- 1 Am 28. Juli 2010 wiesen elektrische Geräte in einer Filiale der Gesellschaft Cafpi Funktionsstörungen auf, die angeblich auf eine Überspannung zurückzuführen waren, die durch eine Unterbrechung des neutralen Stromkreises des Stromverteilernetzes verursacht wurde.
- 2 Die Gesellschaft Cafpi und ihr Versicherer, die Gesellschaft Aviva assurances, machen die Haftung der Gesellschaft Enedis, der Betreiberin des Stromverteilernetzes, geltend und forderten diese in dem Zusammenhang zum Ersatz des erlittenen Schadens auf.
- 3 Die Gesellschaft Enedis macht geltend, dass nur die Regeln über die Haftung für fehlerhafte Produkte anwendbar seien (Art. 1245 bis 1245-17 des Code civil [Zivilgesetzbuch]), darunter die dreijährige Verjährungsfrist (Art. 1245-16 des Zivilgesetzbuches), die sie der Schadensersatzklage entgegenhielt.

- 4 Mit Urteil vom 6. Juli 2018 lehnte das Gericht die Anwendung der Art. 1245 ff. des Zivilgesetzbuches ab, wies die Klage jedoch als unbegründet ab.
- 5 Mit Urteil vom 6. Februar 2020 hob die Cour d'appel de Versailles (Berufungsgericht Versailles) das Urteil auf. Zunächst wurde darauf hingewiesen, dass nach dem System der Haftung für fehlerhafte Produkte der verantwortliche Hersteller insbesondere der Hersteller des Endprodukts sei. Das Endprodukt sei jenes, das bereit sei, vertrieben zu werden. Im vorliegenden Fall sei der, u. a. von der Gesellschaft Électricité de France, erzeugte Strom kein Endprodukt, da es sich um Strom unter Hochspannung handle, der daher nicht zum Verbrauch geeignet sei. Es sei die Gesellschaft Enedis, die die Umwandlung des Stroms vornehme, um ihn an den Endverbraucher verteilen zu können. Daraus wurde geschlossen, dass die Gesellschaft Enedis das Endprodukt herstelle, welches an den Verbraucher verteilt werden solle, so dass sie als Hersteller gelte. Daher wurde entschieden, dass das System über die Haftung für fehlerhafte Produkte anwendbar sei und die Klage der Gesellschaften Cafpi und Aviva wegen Verjährung unzulässig sei.
- 6 Die Gesellschaften Cafpi und Aviva legten gegen dieses Urteil Kassationsbeschwerde ein. Sie machen geltend, dass das Berufungsgericht durch die Einstufung der Gesellschaft Enedis als Hersteller gegen die Art. 1245-2 und 1245-5 des Zivilgesetzbuches, die in Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte ergangen seien, verstoßen habe.

2. Einschlägige Bestimmungen:

Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte in der durch die Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999 geänderten Fassung

- 7 Art. 1 bestimmt:
„Der Hersteller eines Produkts haftet für den Schaden, der durch einen Fehler dieses Produkts verursacht worden ist.“
- 8 Art. 2 bestimmt:
„Bei der Anwendung dieser Richtlinie gilt als ‚Produkt‘ jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet. Unter ‚Produkt‘ ist auch Elektrizität zu verstehen.“
- 9 Art. 3 bestimmt in der uns interessierenden Passage:
„1. ‚Hersteller‘ ist der Hersteller des Endprodukts ...“

Das französische Zivilgesetzbuch

- 10 Die Art. 1245-1 bis 1245-17 des Zivilgesetzbuches enthalten die Bestimmungen, mit denen die Richtlinie 85/374/EWG umgesetzt wurde.

3. Vorbringen der Parteien

1. Die Gesellschaften Cafpi und Aviva

- 11 Die Gesellschaften Cafpi und Aviva bringen vor, dass die Gesellschaft Enedis ein Energieverteiler und kein Erzeuger sei. Die Gesellschaft Enedis sei Betreiberin des Stromverteilernetzes, das sie betreibe und instand halte, und sei lediglich für die Verteilung der von verschiedenen Erzeugern, insbesondere von der Gesellschaft Électricité de France, erzeugten Elektrizität zuständig. Die Trennung von Erzeugungs- und Verteilungstätigkeiten sei durch die Richtlinie 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und anschließend durch die Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG vorgeschrieben worden.
- 12 In ihrer Eigenschaft als Betreiberin des Stromnetzes sei die Gesellschaft Enedis für die Übertragung und die Verteilung der vom Erzeuger stammenden Elektrizität zuständig, und ihr bloßer Eingriff in die Spannung der übertragenen Energie mache sie nicht zum Hersteller eines neuen Endprodukts, der verteilten Elektrizität, das sich von der ihr solcherart gelieferten Elektrizität unterscheiden würde.
- 13 Die Unternehmen Cafpi und Aviva betonen, dass Strom, sobald er erzeugt worden sei, tatsächlich unabhängig von seiner Spannung verbraucht werden könne, sofern das System, das ihn empfangt, für eine solche Spannung geeignet sei. Der Eingriff des Stromnetzbetreibers in die Spannungsebene des übertragenen Stroms könne nicht ausreichen, um ihm die Eigenschaft als Hersteller eines neuen, verschiedenen Produkts zu übertragen, da jeder Verbraucher Transformatoren verwenden könne, um Geräte mit niedriger Spannung zu betreiben.

2. Die Gesellschaft Enedis

- 14 Die Gesellschaft Enedis macht geltend, dass der Begriff des Herstellers im System über die Haftung für fehlerhafte Produkte ein eigenständiger Begriff sei, der von dem Begriff des Energieerzeugers im Sinne der Rechtsvorschriften über den europäischen Energiemarkt unabhängig sei.
- 15 Im System über die Haftung für fehlerhafte Produkte sei der Hersteller derjenige, der der Öffentlichkeit ein Produkt anbiete, welches sich in einem verwendbaren oder verbrauchbaren Zustand befinde. In Anlagen erzeugter Strom mit sehr hoher oder hoher Spannung sei für den Verbrauch ungeeignet, und erst durch die

Umwandlung in Strom mit mittlerer oder niedriger Spannung durch den Betreiber des Verteilernetzes werde der Strom zu einem Produkt, das von den Kunden verwendet oder verbraucht werden könne. Folglich stelle der vom Betreiber des Verteilernetzes auf diese Weise umgewandelte Strom das Endprodukt dar, dessen Hersteller er sei.

4. Würdigung durch die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof):

- 16 Die Kassationsbeschwerde wirft die Frage auf, ob ein Betreiber des Stromverteilernetzes, der die Spannung der Elektrizität im Hinblick auf ihre Verteilung an den Endverbraucher ändert, als „Hersteller“ von Elektrizität im Sinne der Richtlinie 85/374/EWG anzusehen ist.
- 17 Der Generalanwalt spricht sich für die Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts aus. Die Einstufung der Gesellschaft Enedis als Hersteller widerspreche den Grundprinzipien der Organisation des Elektrizitätssektors, wie sie sich aus den verschiedenen Richtlinien zum Elektrizitätsbinnenmarkt ergebe. Ferner sei die Annahme, dass die Gesellschaft Enedis, die kein Elektrizitätserzeuger im Sinne des Code de l'énergie (Energiegesetzbuch) und der Richtlinien über den Elektrizitätsbinnenmarkt sei, diese Eigenschaft im Sinne des Zivilgesetzbuches und der im Zivilgesetzbuch umgesetzten Richtlinie 85/374/EWG habe, kaum mit dem Erfordernis der Klarheit und Lesbarkeit des Gesetzes vereinbar. Außerdem führe die Analyse des Berufungsgerichts zur Unterscheidung zwischen zwei verschiedenen Kategorien von Elektrizität, nämlich der Elektrizität als „Rohstoff“, die erzeugt und über die Übertragungsnetze transportiert werde, und der Elektrizität als „Endprodukt“, die durch das Verteilernetz verteilt werde, während in Art. 1245-2 des Zivilgesetzbuches, demgemäß Elektrizität ein Produkt ist, keine Unterscheidung vorgenommen werde. Er betont schließlich, dass diese Analyse der Realität der vertraglichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren des Sektors widerspreche, da der Betreiber des Verteilernetzes keinen Strom aus einem Rohstoff erzeugen könne, den er nicht gekauft habe, und er diesen Strom anschließend nicht verkaufe, da der Verbraucher ihn vom Versorger kaufe.
- 18 Die französischen Tatsachengerichte, die mit Haftungsklagen gegen das Unternehmen Enedis infolge von elektrischen Überspannungen befasst waren, haben hinsichtlich des anwendbaren Haftungssystems unterschiedliche Lösungen gewählt.
- 19 Gerichte anderer Mitgliedstaaten der Union haben sich für die Einstufung als Hersteller ausgesprochen. So urteilte der Bundesgerichtshof (Deutschland), dass der Betreiber des Stromverteilernetzes als Hersteller anzusehen sei, wenn er das Produkt Elektrizität durch Transformation seiner Spannung im Hinblick auf seine Nutzung durch den Letztverbraucher in entscheidender Weise verändert (Urteil vom 25. Februar 2014, VI-ZR 144/13, Rn. 12 bis 17).

- 20 Eine solche Auslegung ist jedoch nicht offensichtlich, und es ist nicht sicher, dass sie von allen Gerichten der Europäischen Union vertreten wird. Tatsächlich könnte diese Einstufung eines Betreibers eines Stromverteilernetzes als Hersteller mit den Richtlinien zum europäischen Elektrizitätsmarkt unvereinbar sein, insbesondere mit der Richtlinie 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, der Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG und der Richtlinie 2009/72/EG vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG. Diese Richtlinien haben nämlich die Unabhängigkeit der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber von der Stromerzeugung oder -versorgung, die dem Wettbewerb offenstehen, vorgeschrieben. In Anwendung dieser Rechtsvorschriften wurde in Frankreich durch das Gesetz Nr. 2004-803 vom 9. August 2004 die Spaltung der Gruppe Électricité de France und die Gründung einer neuen Gesellschaft zur Ausübung der Tätigkeit des Betriebs des öffentlichen Verteilernetzes vorgeschrieben, der Gesellschaft ERDF (Électricité Réseau Distribution France), jetzt Enedis, die am 1. Januar 2008 gegründet wurde.
- 21 Es stellt sich daher die Frage, ob der Betreiber des Stromverteilernetzes als „Hersteller“ im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 85/374/EWG angesehen werden kann, wenn er in die Spannung des vom Erzeuger gelieferten Stroms eingreift, um ihn an den Endverbraucher zu verteilen. Diese Frage läuft darauf hinaus, festzustellen, ob der Begriff des „Herstellers“ von Elektrizität im Sinne von Art. 3 dieser Richtlinie unabhängig von dem Begriff des Erzeugers und Versorgers von Elektrizität im Sinne der Richtlinien über den Elektrizitätsbinnenmarkt zu verstehen ist.
- 22 Daher ist der Gerichtshof der Europäischen Union zu befragen.

5. Vorlagefrage:

- 23 Der Kassationsgerichtshof stellt daher die folgende Frage:
„Sind die Art. 2 und 3 Abs. 1 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte so auszulegen, dass der Betreiber eines Stromverteilernetzes als „Hersteller“ angesehen werden kann, wenn er die Spannungsebene des Stroms des Versorgers im Hinblick auf die Verteilung an den Endkunden ändert?“